

## Allgemeine Bestell- und Auftragsbedingungen der Firma Facility Service GmbH (FSG)

### I. Geltungsbereich/Abwehrklausel

Die nachstehenden Bedingungen (FACILITY SERVICE GmbH (FSG)) gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person / rechtsfähigen Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), im folgenden Vertragspartner. Die Regelungen unter Abschnitt II. gelten für die Ausführungen von Kauf-, Werk-, und Werklieferungsleistungen. Für die Ausführungen von Dienstleistungen gelten die Regelungen des Abschnitt II. Ziffer 1., 3., 7., 8.2., 9.1., 10. und 15. entsprechend, sowie Abschnitt III.

Für die Bestellungen der FSG gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen der Vertragspartner sind für FSG unverbindlich, auch wenn diese nicht widerspricht. Von FSG schriftlich anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend.

### II. Bestellbedingungen für die Ausführung von Kauf-, Werk- und Werklieferungsleistungen

#### **1. Vertragsabschluss**

- 1.1 Eingehende Angebote sind für FSG kostenfrei und unverbindlich.
- 1.2 Bestellungen von FSG bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für entsprechende Änderungen und Ergänzungen. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FSG.
- 1.3 An die Bestellung ist FSG nicht gebunden, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

#### **2. Liefergegenstand/Versand**

- 2.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist die Bestellung von FSG maßgebend sowie von FSG übergebene Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.); die Pflicht des Vertragspartners, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Vertragspartner bleibt unberührt.
- 2.2 Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von FSG zulässig.
- 2.3 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Vertragspartner.
- 2.4 Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf FSG über.
- 2.5 Wird auf Veranlassung von FSG die Lieferung direkt an Dritte versandt, ist diese hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.
- 2.6 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Packzettel beizufügen. In allen Lieferunterlagen sind die Bestellnummer und die in der Bestellung von FSG geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist FSG eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen FSG durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.

#### **3. Lieferzeit/Erfüllungsort**

- 3.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von FSG zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von FSG abgegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 3.2 Gerät der Vertragspartner in Verzug, ist FSG für jede volle Woche der Überschreitung der Lieferzeit berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes zu verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines hiervon abweichenden Schadens vorbehalten.
- 3.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben, ist Erfüllungsort am Firmensitz der FSG in Heilbronn.
- 3.4 Ein Fall höherer Gewalt ist FSG unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als 2 Monate an, ist FSG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4. Preise**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt eine Lieferung frei Erfüllungsort einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

#### **5. Rechnung/Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und den in der Bestellung von FSG angegebenen Kennzeichnungen zu erfolgen.
- 5.2 FSG zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.

#### **6. Gewährleistung**

- 6.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes sowie seiner Leistungen während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Gefahrübergang.
- 6.2 Mängel des Liefergegenstandes sowie der vereinbarten Leistung berechtigen FSG zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche.

#### **7. Vertragsstrafe**

FSG behält sich bereits jetzt das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch für den Fall der Annahme der Leistung als Erfüllung vor.

#### **8. Hinweis- und Sorgfaltspflicht**

- 8.1 Hat FSG den Vertragspartner über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Vertragspartner auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Vertragspartner verpflichtet, FSG unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind FSG zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Der Vertragspartner hat FSG Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FSG.
- 8.4 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat FSG auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Er hat FSG ferner auf etwaige Änderungen des Produktionsstandorts hinzuweisen.

#### **9. Beistellung**

- 9.1 Von FSG beigestellte Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von FSG. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die beigestellten Gegenstände ausreichend zu versichern und FSG dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3 Werden von FSG beigestellte Gegenstände vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, gilt diese als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt FSG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der hergestellte Gegenstand des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Vertragspartner FSG anteilmäßig das Miteigentum im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände; der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für FSG.

#### **10. Geheimhaltung**

- 10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.
- 10.2 Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen FSG oder deren Warenzeichen nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### **11. Ersatzteile/Lieferbereitschaft**

- 11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Vertragspartner nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, ist FSG Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

#### **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf FSG über.
- 12.2 Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die FSG dem Vertragspartner übergeben hat oder die von ihm nach Angaben von FSG gefertigt werden, sind bzw. werden Eigentum von FSG und dürfen nur zur Bearbeitung der Bestellung und zur Ausführung der bestellten Lieferung und Leistung verwendet werden. Sie sind FSG nach Durchführung oder bei Nichtzustandekommen/Rückabwicklung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

#### **13. Urheberrecht**

- 13.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

13.2 Wird FSG von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, FSG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners bezieht sich auf alle Anwendungen, die FSG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.

13.3 Eine Vervielfältigung dem Vertragspartner von FSG überlassener Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen oder solcher, die von ihm nach Angaben von FSG gefertigt werden, ist nur zulässig soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich.

13.4 Nach Angaben von FSG hergestellte Gegenstände dürfen Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund von Fertigungsunterlagen, die von FSG an den Vertragspartner überlassen wurden, Verbesserungen beim Vertragspartner, so hat diese ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

#### **14. Produkthaftung**

14.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FSG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von FSG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird FSG den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personenschäden/Sachschäden und 50.000,00 € für Vermögensschäden zu unterhalten. Stehen FSG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

14.4 Der Lieferant hat FSG auf Verlangen einen Deckungsnachweis für die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

#### **15. Gerichtsstand / anwendbares Recht / Schlussbestimmungen**

15.1 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand Heilbronn vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Vertragspartner keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind. FSG ist berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

15.2 Es ist ausschließlich deutsches Recht vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen.

15.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

### **III. Auftragsbedingungen für die Ausführung von Dienstleistungen**

#### **1. Ausführung von Dienstleistungen**

1.1 Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem von FSG bestimmten Ort durchgeführt. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist der Auftrag von FSG maßgeblich. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Unteraufträge zu erteilen.

1.2 Der Vertragspartner stellt, soweit nicht anders vereinbart ist, die benötigten Maschinen, Geräte, Materialien usw. zur Verfügung. Maschinen, Geräte und Materialien, Hilfsmittel und Verfahren, die eine Beschädigung der zu bearbeitenden Gegenstände verursachen können, dürfen nicht verwendet werden. Leicht brennbares oder entflammables Material darf nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FSG in die Räume gebracht werden.

1.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter die Erfüllung seiner Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

1.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Mängel und Schäden, die er bei der Erfüllung seiner Leistung an unseren Sachen feststellt, unverzüglich an FSG zu melden.

1.5 Nach Beendigung der Arbeiten sind alle im Arbeitsbereich liegenden Türen und Fenster zu schließen, Wasserhähne zuzudrehen und die Beleuchtung auszuschalten soweit FSG nicht anderslautende Weisungen gibt.

#### **2. Zeitraum der Fertigstellung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Vertragspartner unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

#### **3. Unterstützungsleistungen durch FSG**

3.1 FSG weist dem Vertragspartner Möglichkeiten zur Unterbringung der Maschinen, Geräte und Materialien zu. Werden abschließbare Räume oder Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt so haben der Vertragspartner und seine Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und Büromöbel abgeschlossen sind.

3.2 FSG stellt das zur Erbringung der Leistungen notwendige Wasser und den elektrischen Strom unentgeltlich zur Verfügung. Jedoch haben der Vertragspartner und seine Mitarbeiter auf sparsamen Verbrauch zu achten.

#### **4. Ansprechpartner seitens FSG**

Für jeden unter diesen Bedingungen erteilten Auftrag wird von FSG ein Mitarbeiter benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und der Gesprächspartner des Vertragspartners für die mit der Abwicklung der in Auftrag gegebenen Dienstleistung zusammenhängenden Fragen ist.

#### **5. Mitbereinsetzung des Vertragspartners**

5.1 Der Vertragspartner ist für die Beaufsichtigung und Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Der Vertragspartner gibt FSG den Namen des für den Vertragspartner vertretungsberechtigten und verantwortlichen Mitarbeiters vor Beginn der Arbeiten bekannt. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtspersonals gehört nach Beendigung der jeweiligen Dienstleistungen die Kontrolle darüber, ob die Arbeiten auftragsgemäß durchgeführt wurden.

5.2 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Vertragspartner nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Vertragspartners aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ausgewechselt werden, so kann der Vertragspartner hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

#### **6. Einhaltung der Hausordnung von FSG, Verhaltenspflichten der Mitarbeiter der Vertragspartner**

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Hausordnung von FSG und Sicherheitsbestimmungen durch die Mitarbeiter des Vertragspartners eingehalten werden und dass seine Mitarbeiter den innerbetrieblichen Anordnungen von FSG Folge leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen hat FSG das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Vertragspartners von unserem Gelände zu verweisen und vom Vertragspartner den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes von FSG den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

6.3 Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeiter, auf dem Gelände von FSG oder in deren Räumen gefundene Gegenstände unverzüglich und unaufgefordert bei dem von FSG benannten Mitarbeiter abzugeben.

6.4 Die Mitarbeiter des Vertragspartners dürfen das Gelände von FSG oder deren Räume nur zur Erfüllung der bestellten Leistung betreten. Personen, die nicht vom Vertragspartner zur Erfüllung der Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

6.5 Die Benutzung der Betriebseinrichtungen von FSG durch Mitarbeiter des Vertragspartners bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung von FSG.

#### **7. Geheimhaltung**

Dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern ist ausdrücklich untersagt, in den Räumen von FSG Einblick in Schriftstücke, Akten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zu nehmen, sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen und zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vertragspartner verpflichtet die betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen. Die erlangten Kenntnisse, sei es absichtlich oder zufällig, sind geheim zu halten.

#### **8. Behördliche Erlaubnisse**

Der Vertragspartner wird FSG auf deren Wunsch nachweisen, dass er die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) besitzt.

#### **9. Preise, Rechnungsstellung, Gewährleistung**

9.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und den in Bestellung von FSG angegebenen Kennzeichnungen zu erfolgen.

9.2 Mängel der vereinbarten Leistung berechnen FSG zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche.

#### **10. Versicherung**

10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens sechs weitere Monate aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss je Schadensereignis mindestens betragen: € 500.000,00 für Personen- und Sachschäden und € 100.000,00 für Vermögensschäden, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.

10.2 Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen.

10.3 Der Vertragspartner hat auf Verlangen von FSG einen Deckungsnachweis vorzulegen.